

Inobhutnahmen von Kindern durch die Jugendämter

In Deutschland werden jedes Jahr mehrere 10.000 Kinder und Jugendliche durch Jugendämter teilweise oder dauerhaft aus ihren Familien "in Obhut" genommen.

Einen rasanten Anstieg von 45.400 Fällen (2020) auf 74.600 Fälle 2023 sollen durch die Einreisen unbegleiteter minderjähriger Migranten und Flüchtlinge zurückzuführen sein.

Die Gründe der übrigen Inobhutnahmen sind oft Überforderung der Eltern, Vernachlässigung, körperliche Misshandlungen und sexuelle Gewalt. (Quelle: destatis.de)

Die rechtliche Begründung für Inobhutnahmen ist die dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die Kindeswohlgefährdung. (§42 SGB VIII und §1666 BGB; sowie §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Mit dem Beginn der "Corona-Maßnahmen" sind Fälle bekannt geworden, in denen Jugendämter zum Beispiel wegen Verletzung der Schulanwesenheitspflicht Kinder aus den Familien genommen haben. Eltern mussten Prozesse führen und ihre Kinder "quasi freikaufen" bzw. auswandern, um sie in den Familien behalten zu können.

Nicht immer sind Vernachlässigungen von oder Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachgewiesen, bevor eine Inobhutnahme stattfindet.

Teilweise werden Eltern nicht über ihre Rechte aufgeklärt und Hilfen in der Familie, mit dem Ziel, die Betroffenen in ihrem familiären Umfeld zu belassen, werden nicht angeboten. Vor Familiengerichten sehen sich Elternteile vom Opfer zum Täter gemacht oder ihnen wird das Recht an ihrer natürlichen Elternschaft beschnitten. Begründungen aus Gutachten, die eine Kindeswohlgefährdung konstatieren, erscheinen teilweise nicht nachvollziehbar.

Durch die Praxis der Inobhutnahmen hat sich ein Netzwerk von Entitäten durch mit Steuergeldern subventionierter Hilfsmaßnahmen entwickelt, das aufgrund der Erfahrungsberichte, die uns zur Kenntnis gelangt sind- dringend überprüft werden sollte.

Die Basis fordert, die Praxis der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen dringend zu überprüfen.

Lesen Sie dazu einen Erfahrungsbericht einer Angehörigen:

Drohende Inobhutnahme in eine stationäre Einrichtung!

Die Geschichte beginnt mit der Trennung der leiblichen Eltern!

Die Situation wurde prekär, als das Familiengericht eingeschaltet wurde und der „**Fall**“ zu einem Verwaltungsakt der Behörden wurde!

*

Als der Junge M. in der Grundschulförderklasse Auffälligkeiten zeigte, wurde ein Kooperationslehrer der **SBBZ** Soziales und Emotionales Lernen für die Beobachtung des Kindes im Schulalltag herangezogen.

Trotz des bestehenden gemeinsamen elterlichen Sorgerechtes, wurde der Vater von der Schule nicht informiert. Auch nicht darüber, dass es bei M. massive Probleme in der Schule gab, obwohl er seinen Sohn regelmäßig freitags aus der Schule abholte und immer die Möglichkeit für ein Gespräch bestanden hätte.

Erst im Anschluss an die Beobachtung nahm der Kooperationslehrer persönlichen Kontakt mit dem Vater auf um ihm mitzuteilen, dass der Junge am besten einen Platz in seiner **SBBZ** (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren / Förderschulen) annehmen sollte!

Der Vater lehnte diesen Vorschlag ab, da er aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Sohn davon

ausging, dass der Junge, wenn er in einem häuslichen Umfeld hinreichende Stabilität und Sicherheit erleben kann, durchaus in der Lage ist, im Alltag an einer Regelschule zu bestehen. Er wollte Verantwortung für die Entwicklung seines Sohnes übernehmen und versuchte die Mutter davon zu überzeugen, dass der Junge im laufenden Jahr 2024 seinen Lebensmittelpunkt am Wohnort des Vaters haben sollte, um dort die Schule zu besuchen. Die Mutter lehnte diesen Vorschlag kategorisch ab, und so ging er den Weg, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seinen Sohn vor dem Familiengericht zu beantragen!

Er beauftragte eine Rechtsanwältin mit der Angelegenheit. Die Anwältin erstellte einen Schriftsatz, in dem die Notwendigkeit des Schrittes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen im Hinblick auf die zukünftige, schulische und persönliche Entwicklung von M. dargelegt wurde.

Die Sorge des Vaters um das Wohlergehen seines Kindes wurde ausgeführt, indem die Beobachtungen der Zustände des vergangenen Zeitraums seit der Trennung der Eltern im mütterlichen Haushalt erläutert wurden. Es wurde erklärt, wie es aufgrund vielfältiger Erziehungsprobleme und Überforderung der Mutter durch übermäßigen Medienkonsum von gewaltverherrlichenden Inhalten, nicht altersgemäßen Computerspielen und Videos des Jungen und durch den neuen Lebenspartner der Kindesmutter eine Gefährdung der seelischen und psychischen Verfassung des Jungen zustande kam.

In der Folge kam es zu einem Verfahren durch das Jugendamt, bei dem vom Familiengericht auf Antrag eine Verfahrensbeiständin eingesetzt wurde, die sich um die Belange des Kindes kümmern sollte!

*

Ein erster Gerichtstermin vor dem Familiengericht wurde auf Anfang August 2024 angesetzt. Die Rechtsanwältin wollte noch Informationen über die Kindergartenzeit und die Nichteinhaltung von Abmachungen mit der Mutter zusammenstellen. Diese Informationen gingen auch an die am Verfahren beteiligten Personen.

Ein kurzer Rückblick über die Zeit nach der Trennung und die Erfahrungen im Alltag des Kindes machten deutlich, dass der Vater schon von Geburt an die Verantwortung für seinen Jungen übernommen hat und die Mutter mit den Anforderungen, die von außen an sie gestellt wurden überfordert war.

- Die Mutter möchte nicht dass der Vater elterliches Sorgerecht erhält.
- Der Vater erkämpft sich dieses ohne rechtlichen Beistand vor Gericht.
- Er hat regelmäßige Kontakte zum Kind und baut eine gute Beziehung zu seinem Sohn auf.
- In der Coronazeit wurden die Kontakte weitgehend eingefroren, weil die Kindsmutter und deren Mutter stark verängstigt waren.
- Probleme im Kindergarten entstehen. M. kommt mit 2 Jahren in die Betreuung. Er muss jeden Tag von 7 - 17 Uhr dort verbringen.
- Die Mutter des Kindsvaters holt den Jungen immer freitags um 12 Uhr ab, damit er einen kürzeren Betreuungstag in der Woche hat.
- M. verbringt schon in dieser Zeit viel Zeit vor dem Fernseher, Handy oder Tablet. Der Medienkonsum ist zu hoch und die Erzieherinnen weisen darauf hin.
- Es kommt zu einer Begutachtung durch eine Frühförderstelle, die Mutter soll eine Integrationskraft beantragen. Sie kommt diesem Auftrag nicht nach.
- Der Vater übernimmt die Beantragung. Er bringt zum ersten Mal ins Gespräch, dass er M. bei sich haben möchte. Dagegen bekräftigt die Mutter, dass M. auf jeden Fall seine Kindergartenzeit in der Einrichtung mit der Integrationskraft beenden soll.
- Die Integrationskraft wird eingesetzt und zwei Wochen später zieht die Kindsmutter weg – M. wird in einem neuen Kindergarten angemeldet – Dort informiert die Mutter nicht darüber,

dass M. Anspruch auf eine Integrationskraft hat. Stattdessen wird die Mutter auch dort auf hohen Medienkonsum von M. angesprochen.

- M. fehlt sehr oft im Kindergarten.
- M. darf keine Kinder besuchen und keine Kinder zu sich einladen.
- M. braucht sehr viel Bewegung, muss sich aber meistens im Haus aufhalten. Das funktioniert nur, wenn er Angebote zum weiteren Medienkonsum bekommt.

Am Tag der Verhandlung vor dem Familiengericht musste der Vater feststellen, dass der Termin eine Farce war. Sein Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wurde nicht verhandelt. Der Kindsvater wurde mit seinem Anliegen überhaupt nicht gehört. Er durfte sich nicht zur Thematik äußern. Das begründete der Richter damit, dass die Anwältin die letzten Unterlagen zu spät eingereicht hätte!

Der Kindsvater wurde dagegen aufgefordert, dem Schulbesuch an der „SBBZ soziales und emotionales Lernen“ zuzustimmen. Seine eigene Rechtsanwältin legte ihm ebenfalls nahe zuzustimmen, da ansonsten der Richter den Teilbereich der elterlichen Sorge ihm entziehen würde!

Es wurde ihm sehr nachteilig ausgelegt, dass er nicht auf das Fachwissen der beauftragten Fachkräfte vertraut, sondern seine eigenen Vorstellungen über das weitere Vorgehen bezüglich seines Sohnes hatte, das aufgrund seiner Erfahrungen aus der Vergangenheit gewachsen war!

*

In einer Verhandlungspause hörte der Richter zusammen mit der Verfahrensbeiständin den Jungen an.

Er konnte und wollte nicht sagen, wo er lieber bleibt!

*

Es wurde deutlich, dass der Junge beide Elternteile liebt. Auf Rückfragen zum neuen Partner der Kindsmutter konnte aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdungssituation vorliegt. Die Beiständin schrieb dann in ihrem Bericht, dass man auf weitere Befragungen verzichten soll, da der Junge die Entscheidung nicht treffen kann. Der Richter legte weiterhin fest, dass ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der beiden Elternteile erstellt werden und bei M. eine pädiatrische Untersuchung auf ADHS erfolgen sollte.

So unter Druck gesetzt, stimmte der Vater diesen Auflagen zu!

*

Keine Woche später erfuhr der Vater, dass der Platz an der SBBZ **überhaupt nicht vorhanden ist, von dem der Kooperationslehrer sprach**. Die Einschulung von M. sollte deswegen am 30 km entfernten, neuen Wohnort der Mutter (*mit neuen Zuständigkeiten von Institutionen in anderem Landkreis*) erfolgen. Der Vater fühlte sich betrogen, da er allen Vorgaben unter anderen Prämissen unter Druck zugestimmt hatte.

Da das Verfahren erst nach Gutachtenerstellung weitergehen sollte, versuchte der Vater zu verhindern, dass der Junge zwischenzeitlich bei der Mutter blieb und ohne Integrationskraft in den Kindergarten ging.

Das alles passierte nicht. Vermutlich auch deshalb, weil die Anwältin des Vaters wenig Interesse zeigte, sich für dessen Belange einzusetzen. Es hätte bedeutet, rechtlich gegen die Institutionen und

deren willkürliche Entscheidungen tätig zu werden.

In der Schule, bei der es sich um eine sogenannte Brennpunktschule handelt, zeichnete sich schon früh ab, dass M. sich nicht auf den Schulalltag einlassen und nicht konzentrieren konnte, da ihn die unsichere Situation sehr beschäftigte und er die ganze Aufmerksamkeit der Lehrerin für sich einforderte.

Schon in den ersten zwei Wochen kam es zu Schwierigkeiten. Es gab Elterngespräche. Es wurde vereinbart, dass M. immer abgeholt wird, wenn es zu schwierig für ihn wird. Später wurde noch eine weitere Verschärfung beschlossen. Der Junge durfte immer nur zur 2. Stunde kommen und musste dann nach zwei Schulstunden wieder abgeholt werden. Er bekam Aufgaben mit nach Hause, die er morgens erledigen sollte, damit er auf dem Laufenden bleibt. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass der Zeitraum des Schulbesuchs baldmöglichst wieder verlängert werden sollte. Soweit ist es dann nicht mehr gekommen.

Wenn die Lehrerin erkrankte, durfte er überhaupt nicht mehr kommen, da er laut Schule nur zur Klassenlehrerin eine Beziehung hatte. Oftmals wurde er auch von der Mutter nicht gebracht mit dem Verweis auf Krankheit des Kindes. (*Die Mutter war zu diesem Zeitpunkt schwanger.*) Der Vater wies in Gesprächen darauf hin, dass der Junge jetzt noch viel mehr vor flimmernden Bildschirmen sitzt und unkontrolliert Medien konsumiert. Der Vater teilte mit, dass es nicht förderlich ist, vor der Schule Computerspiele zu machen, da der Reiz, weiter zu machen riesengroß ist und dann „Bauchweh“ sehr willkommen ist, um ganz zu Hause zu bleiben!

*

Ab Herbst wurde dann mit der Gutachtenerstellung begonnen. Die Vorstellung bei der Pädiatrie zur Abklärung, ob eine ADHS-Diagnose besteht, begann am Jahresende. Das Gutachten war dann ein Schock für den Vater. Es wurde festgestellt, dass die Mutter nicht in der Lage ist, das Kind zu erziehen. Die Gutachterin empfahl aufgrund ihrer Beobachtungen, dass der Junge mindestens 6 Monate in einer stationären Einrichtung verbringen müsse, bevor er zum Vater umziehen könne. Obwohl die Gutachterin nur den Auftrag hatte, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu begutachten, hat sie diesen Vorschlag unterbreitet!

Mit diesem aus der Sicht des Vaters vernichtendem Urteil, das nicht in dem Aufgabenbereich der Gutachterin lag, machte sie den Weg frei für eine ***Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt.***

Also eine Trennung von beiden Elternteilen!

*

Die Verfahrensbeiständin folgte vor Gericht dieser Vorgehensweise. Sie setzte eine weitere Anhörung des Jungen an. M. war total durcheinander, konnte alles nicht begreifen und hat auf keine Anweisung gehört. Das wiederum gab für die Verfahrensbeiständin - deren Aufgabe es ist, für das Kindeswohl zu sorgen - den Ausschlag, dem Vorschlag der Gutachterin vollumfänglich zuzustimmen!

Der Kindsvater hatte mittlerweile einen anderen Rechtsanwalt kontaktiert, da er sich von seiner Rechtsanwältin überhaupt nicht vertreten sah. Zwischenzeitlich war auch die Diagnose für M. erstellt. Es wurde ihm eine ADHS-Erkrankung bescheinigt!

Die Kindesmutter hat durch das Gutachten den Ernst der Lage erkannt. Bei Gesprächen zwischen den Anwälten lies sie sich darauf ein, dem Wohnortwechsel zum Vater

zuzustimmen!

Aber würde nun die Einsicht der Mutter und ihr Einverständnis, das Kind beim Vater wohnen zu lassen noch ausreichen oder würde sich die Justiz hinter den Vorschlag der Gutachterin stellen? Das Verfahren war schon weit fortgeschritten und die Gutachten und Einschätzungen von institutionellen Mitarbeitern zählen hier offensichtlich mehr als der Wille der Eltern!

Der neue Anwalt, der nicht aus der Nähe kam und dem Vater von einer Organisation empfohlen wurde, vertrat den Kindsvater sehr gut. Er machte klar, dass eine ADHS - Erkrankung eines Kindes keine stationäre Unterbringung erforderlich macht. Es gibt viele Maßnahmen, die vor einer so einschneidenden Unterbringung ausprobiert werden sollten und die das Kind vor derartigen folgeschweren Veränderung seiner Wohn- und Umfeldsituation bewahren könnten!

Die Gutachterin hat nach Vorlage der ADHS-Diagnose ihren Vorschlag revidiert!

Einzig die Verfahrensbeiständin beharrte weiterhin auf der Vorgehensweise!

*

Eine glückliche Wendung zum Kindeswohl erfolgte, als der bisher im Verfahren zuständige Richter erkrankte und seine Vertretung den Fall neutral behandelte!

Er hat die elterliche Einigung anerkannt, was auch einer Einigung zum tatsächlichen Wohl des Kindes entsprach. Der Junge wird nicht mehr zerrissen zwischen unterschiedlichen Forderungen der Eltern, die er im Herzen – wie jedes Kind - beide liebt und braucht!

Was ist heute?

Der Junge besucht seit Ostern 2025 die neue Schule am Wohnort seines Vaters. Sein Vater hat eine Arbeitszeitverkürzung vorgenommen, so dass er jeden Tag nach der Schule gemeinsam mit seinem Sohn die Aufgaben macht. M. verbringt jeden Tag die volle Unterrichtszeit an der Schule. Eine Integrationskraft wird über das jetzt zuständige Jugendamt beantragt!

M. hat große Rückstände, aber sein Interesse am Lesen und Schreiben wird jeden Tag größer. Er interessiert sich für alles Neue. Er freut sich über die Erfahrung, auch Sport-, Kunst- und Musikunterricht zu haben. An diesen Fächern durfte er bisher nicht teilnehmen. Es bahnen sich die ersten Freundschaften an!

Er verbringt drei Wochenenden im Monat bei seiner Mutter, die jetzt eine kleine Tochter geboren hat!

Stellungnahme der AG Kinder, Jugend und Familie zu Inobhutnahmen durch die Jugendämter:

Der hier beschriebene Fall ist kein Einzelfall! Es ereignet sich so oder in ähnlicher Weise jährlich hundert- eventuell sogar tausendfach- in Deutschland!

Deutschland ist weltweit führend bei den (*zeitweisen*) Inobhutnahmen von Kindern aus Familien durch staatliche Institutionen (Jugendämter). Wenn es zu Inobhutnahmen – also dem Herausnehmen von Kindern aus ihren Familien oder zur Trennung von den Eltern- kommt, werden die Kinder in der Regel für eine lange Zeit von den Eltern getrennt, und der Kontakt zwischen ihnen wird für Wochen unterbunden. Die Kinder werden in Einrichtungen oder Wohngruppen gegeben. Der Aufenthalt dort wird von den Eltern (*mit-*)finanziert. Den Rest trägt „der Steuerzahler“ !

Untersuchungen darüber, ob die Fälle gerechtfertigt sind oder ob sich die Fälle in dem Spannungsfeld zwischen Familiengerichten und in Institutionen Tätigen „entwickeln“ gibt es nicht. Auffällig bleibt, dass fast ein Drittel der Inobhutnahmen alleinerziehende Elternteile (*oft Mütter*) trifft.

Im Vorfeld von Inobhutnahmen werden Gutachter bestellt. Die Gutachten prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls (§1666 BGB) vorliegt. Wann das Kindeswohl gefährdet ist, entscheidet der Gutachter, nach uneindeutigen Kriterien!

Für dieBasis ergeben sich aus Fällen ungerechtfertigter Inobhutnahmen die folgenden, unter den Mitgliedern konsensierten Forderungen:

dieBasis fordert ein unabhängiges, nichtstaatliches Expertengremium, das die derzeitige Praxis der Inobhutnahmen von Jugendämtern überprüft.

Die politisch Verantwortlichen, die Vorgesetzten von Jugendämtern und die Jugendamtsmitarbeiter sollten bei wissentlichen oder grob fahrlässigen Fehlentscheidungen, die dem Kindeswohl abträglich sind, strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

Das grundgesetzlich festgelegte natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder liegt einzig und allein in deren Händen. Und deshalb darf der Staat auch bezüglich der Erziehung der Kinder nur ein ***Wächteramt*** und ***keine Deutungshoheit*** haben!

Das ***Wächteramt*** kommt ausschließlich in nachgewiesenen Fällen von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt zum Tragen!

Kindeswohlgefährdungen, die durch die Mitarbeiter von Institutionen aufgrund staatlicher Anordnungen erfolgen (z.B. in Schulen), sollten auch geahndet werden.

Die Praxis der Begutachtungen im Auftrag von Familiengerichten muss neu definiert werden und es muss sichergestellt werden, dass wirklich unabhängige und fachkundige Gutachter beauftragt werden, um Willkür zu verhindern!

Der Begriff „***Kinderschutz***“ darf bei staatlichen Anordnungen nicht missbraucht und muss klarer formuliert werden. Das betrifft auch den §1666 BGB, bei dem es um den Begriff „***Kindeswohlgefährdung***“ geht!

Der finanzielle Anreiz durch die bloße Anzahl der erstellten Gutachten bezüglich der Kindeswohlgefährdung gehört dringend eingedämmt!

Sind Ihnen auch Fälle von Inobhutnahmen bekannt, in denen Kinder aus ihrem familiären Umfeld gerissen wurden, obwohl sie zu Hause besser aufgehoben wären? Erzählen Sie uns